



1019014745

Redhaubt / Klönnich

Marktgemeinde Premstätten

Eingel.: - 3. März 2023

Zl.:

Blg.:

**Das Land
Steiermark**

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

→ **Umwelt und
Raumordnung****Referat Wasser-, Abfall- und
Umweltrecht**Bearb.: Mag. Christoph Romirer, BA
MA

Tel.: +43 (316) 877-3346

Fax: +43 (316) 877-3490

E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.atBei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen
Graz, am 01.03.2023

GZ: ABT13-650674/2022-6

Ggst.: lt. Verteiler, Wasserversorgungsanlage BRM-Recycling GmbH,
Franz Tieber-Platz 1, 8120 Peggau, vertreten durch Eisenberger
& Offenbeck Rechtsanwalts GmbH, Muchargasse 30, 8010 Graz,
Genehmigungsverfahren, Erweiterung Ökologiepark Zettling,
Kundmachung

Kundmachung

Am 06.10.2022 hat die BRM-Recycling GmbH um die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung des „Ökologieparks Zettling“, Gst.-Nr. 131/2, 132/3, 140/1, 140/2, 140/3, 140/4 und 145, alle KG 63294 Zettling, angesucht.

Hierdurch soll Anordnung 20 des Bescheids vom 10.04.2015, GZ: ABT13-33.11 K 23/2013-10 bzw. vom 09.05.2018, GZ: ABT13-33. 11 K 23/2013-20, die u.a. vorsieht, sämtliche unter dem natürlichen umgebenden Niveau gelegenen Flächen zum Schutze des Grundwassers fachgerecht an das umgebende Niveau anzugleichen, wobei über die fachgerechte und dem Stand der Technik entsprechende Ausführung nach Vorlage eines Projektes die Behörde abzusprechen hat, umgesetzt werden.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zur Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung wird hierüber die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 22. März 2023

mit dem Zusammentritt **im Gemeindeamt Premstätten, Hauptplatz 1, 8141 Premstätten,**

um 09:00 Uhr

anberaunt.

8010 Graz • Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz,Palais
Trauttmansdorf/Urania

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
- §§ 10 Abs. 2, 34, 99 Abs. 1 lit. c und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiter ist Mag. Christoph Romirer, BA MA

Hydrogeologischer Amtssachverständiger ist Mag. Peter Rauch

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Seite 3

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, und beim *Gemeindeamt* zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin i.V.

Mag. Christoph Romirer, BA MA
(elektronisch gefertigt)